

## Vereinbarung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung

Zwischen \_\_\_\_\_(Dienstgeber)

und Frau/Herrn \_\_\_\_\_ (Mitarbeiter)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. In Ergänzung des Dienst- /Anstellungsvertrages vom \_\_\_\_\_  
wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ vereinbart, dass der Anspruch von  
Frau/Herrn (Mitarbeiter) \_\_\_\_\_ auf Zahlung von künftigem  
Entgelt in Höhe eines Betrages von  
  
€ \_\_\_\_\_ des Bruttogehalts  
  
in einen Anspruch auf Altersversorgung (Altersrente, Erwerbsminderungsren-  
te, Hinterbliebenenrenten, Sterbegeld) bei der SELBSTHILFE Pensionskasse  
der Caritas VVaG, Köln, umgewandelt wird.
2. Der Dienstgeber verpflichtet sich, in Höhe des umgewandelten Betrages mo-  
natlich Beiträge an die SELBSTHILFE zu zahlen. Der Versicherungsvertrag  
wird mit Beginndatum \_\_\_\_\_ bei der SELBSTHILFE abge-  
schlossen.
3. Eine Abtretung oder Beleihung der Versicherung ist ausgeschlossen. Die er-  
reichten Leistungen sind ab Beginn unverfallbar. Dies gilt auch bei Insolvenz  
des Dienstgebers/der Einrichtung.
4. Die steuerliche Förderung findet zunächst Anwendung auf Beiträge des  
Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbei-  
ters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgelt-  
umwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der  
übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, so-  
weit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstge-  
ber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.  
Steuerschuldner ist auch für den Fall, dass der Mitarbeiter wirtschaftlich die  
Steuerlast trägt, der Dienstgeber.

5. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
6. Frau/Herr \_\_\_\_\_ ist damit einverstanden, dass der vereinbarte monatliche oder jährliche Beitrag von ihrem/seinem Bruttoverdienst an die SELBSTHILFE gezahlt wird.
7. **Optional:** Macht der Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrags.
8. Die Rechtsbeziehungen zwischen Dienstnehmer und SELBSTHILFE regeln sich nach der Satzung und dem Leistungsplan des vereinbarten Tarifs der SELBSTHILFE Pensionskasse der Caritas VVaG sowie den Bestimmungen des Altersvermögensgesetzes.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/ Unterschrift des Dienstgebers

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitarbeiters